Bekanntmachung zur Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem BMG zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG),
- an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG),
- bei Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG),
- an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2, BMG i.V.m. § 58c Soldatengesetz) für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst.

Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf Antrag eingetragen, wenn bei der betroffenen Person Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Auskunftssperren und Übermittlungssperren können Sie im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Buttstädt beantragen.

Buttstädt, den 06.08.2025

Susan Kitz
Amtsleiterin Bürgeramt